

RS Vwgh 1974/6/26 1925/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1974

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5

VStG §44a lit a

Rechtssatz

Bei Sitzung des Tatbestandes nach § 4 Abs 5 StVO genügt es einer Angabe der Zeit im Spruch wenn dort neben der Zeitangabe des Unfalles auch das Tatbestandsmerkmal "ohne unmäßigen Aufschub" enthalten ist, weil dadurch bereits die Tat hinreichend konkretisiert ist. Die näheren Gründe für des Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals werden dann in der Begründung des Bescheides anzuführen sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1973001925.X01

Im RIS seit

19.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at